



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36568



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36568

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 36568

Gerät: Heckspoiler

Typ: GM 90 287 545

Inhaber der ABE Macchi Arturo S.p.A.
und Hersteller: I-20055 Renate/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 36568

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehen
Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung,
nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmig-
ten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder
endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Auf-
nahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem
Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats
mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis ver-
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflich-
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben,
verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr ent-
spricht.

Bezüglich der Rechtmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis
verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36568

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Heckspoiler, Typ GM 90 287 545, dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ Vectra-A,
Typ Vectra-A-X,

der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim, feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 225 km/h nicht überschreiten.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

In der mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher ferner darauf hinzuweisen, daß sich durch den Anbau der Geräte die Nutzlast verringert.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Heckspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikchild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikchild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, Darmstadt, vom 07.07.1988 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36568

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 16. September 1988

Im Auftrag
Hunkels

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:
1 Gutachten

